

Aktenzeichen
22-0422

Kitzingen, 07.03.2019

Federführung: Sachgebiet 22

Vorlage-Nr.: SG 22/212/2019

Bearbeiter: Renate Zirndt

Tel.Nr.: 09321/928-2200

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Umwelt-, Verkehrs- und ÖPNV- Ausschuss	öffentlich / Beschluss	11.03.2019
Kreisausschuss	öffentlich / Information	19.03.2019

Anträge der ödp-Kreistagsgruppe vom 02.03.2019 zur Stärkung der E-Mobilität

Anlage: Schreiben vom 02.03.2019

I. Vortrag:

Mit Schreiben vom 02.03.2019, eingegangen per E-Mail am 02.03.2019, stellt die ödp-Kreistagsgruppe Anträge zur Stärkung der E-Mobilität. Das Antragsschreiben mit den jeweiligen Begründungen ist als Anlage beigefügt.

1. E-Ladestationen und Standorte

1.1 Kreisbauhof

Für die Belegschaft des Bauhofes stellt der Landkreis einen Mitarbeiterparkplatz auf dem Betriebsgelände in der Fröhstockheimer Str. 57 zur Verfügung. Bei den dort während der Arbeitszeit abgestellten Privatfahrzeugen handelt es sich ausnahmslos um Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren. Die Mitarbeiter des Bauhofes haben bislang keinen Bedarf angezeigt oder den Wunsch nach einer Ladestation geäußert, weil die Anschaffung eines privaten E-Fahrzeuges geplant ist.

Die Besucher des Kreisbauhofes sind in der Regel Außendienstmitarbeiter oder Vertreter, die dort nur sehr kurze Zeit verweilen. Die Verweildauer beträgt in der Regel nur wenige Minuten. Der Personenkreis der Besucher hat bislang keinen Wunsch nach einer Lademöglichkeit für ein E-Fahrzeug geäußert.

Die Einrichtung einer öffentlichen, für jedermann zugänglichen und nutzbaren Ladestation würde die Sicherheit und Arbeitsabläufe auf dem Betriebsgelände über Gebühr beeinträchtigen. Die Ladestation stünde zudem nur während der Öffnungszeiten des Bauhofes an 43,3 Wochenstunden zur Verfügung.

Das Gelände des Kreisbauhofes befahren Radlader, Bagger und Lastkraftwagen, z. T. mit schweren Ladungen, so dass dem Landkreis dann eine erhebliche Verkehrssicherungspflicht auferlegt würde.

Daher besteht aus Sicht der Verwaltung insoweit kein Bedarf und der Antrag ist abzulehnen.

1.2 Mitarbeiterparkplatz am Hindenburgring

Im März 2017 wurde in den Haushaltsberatungen beschlossen, im Umfeld des Mitarbeiterparkplatzes am Hindenburgring eine Ladestation für Elektrofahrzeuge zu installieren. Unter der Haushaltsstelle 1.0681.9460 wurden für das Haushaltsjahr 2017 20.000 Euro bereitgestellt und die Verwaltung beauftragt, das entsprechende Förderprogramm in Anspruch zu nehmen.

Dieses Programm wird in Bayern von **Bayern Innovativ** betreut. Das Programm hat eine Laufzeit vom 01.09.2017 bis 31.12.2020. Es wurden sog. Förderaufrufe festgelegt. Für den Landkreis Kitzingen wurde ein entsprechender Förderantrag vorbereitet. Im ersten Förderaufruf wurde festgelegt, dass nur besonders stark betroffene städtische Gebiete gefördert werden sollten. Somit konnte der Landkreis keinen Antrag stellen.

Nachdem die technischen Bedingungen und weitere Klärungen (Stromanschlussverfügbarkeit, ausreichende Stromstärke etc.) abgeschlossen waren, wurde der nächste Förderaufruf genutzt. Der ursprünglich angedachte Standort am Gebäude „Alte Poststraße 6“ wurde aufgegeben, weil nach der Änderung der Zufahrtssituation zu diesen Flächen die öffentliche Zugänglichkeit nicht mehr gewährleistet ist.

Es wurde ein neuer Standort im Bereich der bestehenden Parkplätze entlang der Kaiserstraße, unmittelbar neben dem Haupteingang des Landratsamtes, festgelegt. Mit der Großen Kreisstadt Kitzingen wurde vereinbart, dass zwei der derzeit vorhandenen öffentlichen Parkplätze hierfür zur Verfügung gestellt werden.

Der Förderantrag wurde im Juli 2018 gestellt. Die Bewilligung liegt im Landratsamt seit Ende Februar 2019 vor. Nachdem nun die Bewilligung des Antrages (nach zweimaliger telefonischer Nachfrage zum Sachstand bei Bayern Innovativ) vorliegt, kann mit der Umsetzung der geplanten Maßnahme begonnen werden.

Es stellt sich die Frage, ob und unter welchen Förderbedingungen der Landkreis als Arbeitgeber seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine E-Ladestation zum kostenfreien Laden ihrer Privatfahrzeuge auf dem Parkplatz am Hindenburgring zur Verfügung stellen sollte; in der Vergangenheit gab es nur vereinzelt Anfragen aus der Mitarbeiterschaft. Auch ist zu beachten, dass der weit überwiegende Teil des Personals in einem Umkreis wohnt, der es erlaubt, mit dem Ladevorgang zu Hause ohne Probleme zum Arbeitsplatz und zurück zu fahren. Da Bedarfe der Belegschaft oder Planungen über die Anschaffung von Elektrofahrzeugen nicht bekannt sind, wird dies zunächst über eine Mitarbeiterumfrage festgestellt.

Bei entsprechenden Bedarfen wäre dann in einem weiteren Schritt über technische Maßnahmen sicherzustellen, dass diese Ladesäulen nicht von Dritten kostenfrei genutzt werden können, da die Parkfläche am Hindenburgring nachmittags und an arbeitsfreien Tagen der Öffentlichkeit zur Verfügung steht. Ebenso sind die voraussichtlichen Kosten und die Möglichkeiten einer Förderung zu klären. Insoweit wird darauf hingewiesen, dass bisher die mehrheitliche Meinung in den Kreisgremien besteht, die Einrichtung von Ladeinfrastrukturen für die E-Mobilität nur bei einer Förderfähigkeit in Betracht zu ziehen.

Im Antrag wurde eine Mittelbereitstellung von 25.000 Euro für zwei Standorte beziffert. Die voraussichtlichen tatsächlichen Kosten können derzeit nicht abgeschätzt werden; insofern kann eine vorsorgliche Mittelbereitstellung von 12.500 Euro für einen Standort in Betracht kommen.

2. Entscheidungsvorbehalt bei der Beschaffung von Dienst-Kraftfahrzeugen, die nicht mit Elektro- oder Hybridantrieb ausgestattet sind

Der Antrag ist allgemein auf alle Kraftfahrzeuge gerichtet; aus Sicht der Verwaltung ist hier zu differenzieren. Es gibt Dienstfahrzeuge, die allen Mitarbeitern als sog. Selbstfahrer zur Verfügung gestellt werden, und Dienstfahrzeuge für den konkreten Einsatz, wie etwa die Transportfahrzeuge des Bauhofes.

Dienstkraftfahrzeuge für Selbstfahrer

Ende 2010 hat der Landkreis Kitzingen auf neue Technik gesetzt und ein auf Elektro umgerüstetes Fahrzeug als Dienstfahrzeug geleast. Es handelte sich um einen Citroen Saxo, der sich im Alltagsgebrauch als vollkommen ungeeignet erwiesen hat, denn Mitarbeiter sind bei der Nutzung auf der Straße liegengeblieben, obgleich der Akku des Fahrzeuges einen noch ausreichenden Ladezustand angezeigt hat. Der Vertragspartner des Leasingvertrages beabsichtigte daraufhin, das Fahrzeug gegen ein Modell eines anderen Herstellers austauschen. Im Hinblick auf die sehr hohen Leasingraten wurde davon Abstand genommen.

Seit April 2017 können die Mitarbeiter einen Renault ZOE Life für Dienstfahrten nutzen und seit Mai 2018 steht ein BMW i3 als zweites, weiteres Elektrodienstfahrzeug bereit. Für diese Elektrofahrzeuge fallen 8.700 Euro jährliche Leasingkosten an.

Neben diesen Elektrofahrzeugen stehen für die Mitarbeiter ein VW Polo und ein VW Golf Variant mit Benzinmotoren als Dienstfahrzeuge zur Verfügung. Die Mitarbeiter aus dem Bereich des Naturschutzes und der Haustechnik bzw. der Hausmeister können ein VW Caddy und ein VW T5 Transporter (mit Anhängerkupplung), jeweils mit Dieselmotoren, nutzen.

Die Beschaffung von Dienstfahrzeugen mit regulären Antrieben ist erforderlich, weil Dienstreisen über größere Entfernungen (insbesondere außerhalb des Landkreises und des Regierungsbezirkes) nicht immer mit den Elektrofahrzeugen durchgeführt werden können.

Für diese vier Fahrzeuge fallen 12.100 Euro jährliche Leasingkosten an.

Seit dem 01.05.2018 werden die Buchungen der Dienstwägen über ein Reservierungssystem vorgenommen. Die Auswertung der Anzahl der Buchungen und der Einsatzdauer für die Zeit vom 01.05.2018 bis 31.12.2018 durch die Mitarbeiter der Verwaltung stellt sich folgendermaßen dar:

	BMW i3	Renault ZOE	VW Golf	VW Polo
Anzahl der Einträge	193	182	193	223
gebuchte Stunde	630	578,50	708	859,50

Die Bruttojahresarbeitszeit einer Normalarbeitskraft beträgt lt. BKPV 1.607 Stunden. Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Dienstwägen mit Elektroantrieb und herkömmlichen Verbrennungsmotoren kann vor dem Hintergrund, dass rd. 70 Mitarbeiter (überwiegend „Vielfahrer“ und Mitarbeiter mit hohen Außendienstanteilen) gegen Fahrtkostenerstattung ihr Privatfahrzeug einsetzen, als ausreichend angesehen werden.

Eine zusätzliche Anschaffung von Dienstwägen mit Elektroantrieb ist nicht erforderlich; die komplette Umstellung des Fuhrparks auf Fahrzeuge mit Elektro- oder Hybridantrieb scheidet aus Sicht der Verwaltung aus.

Dienstfahrzeuge für den konkreten Einsatz – insbesondere Transport

Haustechniker, Maler, Hausmeister und die Mitarbeiter des Kreisbauhofes führen in den Fahrzeugen ständig größere Mengen an sperrigen Werkzeugen oder Material mit, die in den marktüblichen Modellen der E-Fahrzeuge aus dem Pkw-Bereich nicht transportiert werden können.

Im Bereich der Nutzfahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht gibt es Modelle mit Elektroantrieb, die im innerstädtischen bzw. kleinen Aktionsradius bei der Deutschen Post und bei Städten und Gemeinden gut funktionieren. Dies bestätigt auch die Stadt Iphofen, die ein Nutzfahrzeug mit einfachster Ausstattung (ohne Heizung) für Transporte im Einsatz hat.

Die angegebenen Reichweiten der Nutzfahrzeuge liegen nach Herstellerangaben bei bis zu 300 km. Diese werden jedoch nur im optimalen Betrieb erreicht. Der reguläre Einsatz im Kreisbauhof setzt meist Anhängerbetrieb voraus, der die Batterie stärker beansprucht. Die Fahrzeuge des Kreisbauhofes sind zudem an der Baustelle zwingend mit eingeschalteten Warneinrichtungen (Lampen/Leuchtbalken usw.) im Einsatz, was die Batterie nochmals zusätzlich belastet.

Auch werden die Einsatzfahrzeuge des Bauhofes in den Arbeitspausen „auf der Strecke“ vom Bautrupp als Rückzugs- oder Aufenthaltsraum genutzt. In der kälteren Jahreszeit bedingt dies den Betrieb der Fahrzeug- oder Standheizung. Das Einsatzprofil des Landkreisbauhofes ist davon geprägt, dass die Mitarbeiter nicht im Nahbereich mit eventuell kurzen Nachlademöglichkeiten unterwegs sind.

Vor diesem Hintergrund hat die Tiefbauverwaltung bislang von der Beschaffung eines Nutzfahrzeuges mit Elektronantrieb abgesehen. Aus Sicht der Verwaltung scheidet dies auch weiterhin aus.

Vor der letztmaligen Beschaffung eines Dienstfahrzeuges für den Straßenmeister wurde ein von der Größe und Ausstattung her geeignetes Elektro-Modell zur Probe gefahren. Lt. Herstellerangaben lag die Reichweite bei 300 km. Vollbesetzt mit vier Personen und einer Fahrtgeschwindigkeit von über 50 km/h sank im Praxistest dessen Reichweite mit Elektroantrieb jedoch auf unter 50 km.

Im Bereich der Lastkraftwagen sind keine Modelle auf dem Markt, die den Anforderungen des Kreisbauhofes entsprechen.

Entscheidungsvorbehalt des Kreisausschusses

In der Vergangenheit wurde, soweit wirtschaftliche Angebote vorlagen und der Einsatz und Verwendungszweck der Fahrzeuge möglich war, die Beschaffung von Elektro- oder Hybridfahrzeugen kritisch geprüft. Dies wird auch zukünftig von der Verwaltung detailliert geprüft.

Der Antrag, im Falle einer unumgänglichen Beschaffung eines Fahrzeuges mit Verbrennungsmotor stets die Entscheidung eines Kreisgremiums einzuholen, ist aus Sicht der Verwaltung nicht sinnvoll und praktikabel.

Nach § 39 Abs. 1 Nr. 1 der Geschäftsordnung des Kreistages Kitzingen erledigt die Landrätin in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten, die für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung haben oder keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.

§ 39 Abs. 2 der Geschäftsordnung konkretisiert diese Regelung. Eine erhebliche Verpflichtung ist gegeben, soweit der Landkreis bürgerlich-rechtliche Verträge, wie beispielsweise Kauf-, Miet-, Pacht-, Werklieferungsverträge abschließt, die über einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 100.000 Euro einmaliger oder jährlich laufender Belastung liegen.

Der Abschluss eines Kauf- oder Leasingvertrages zur Fahrzeugbeschaffung liegt weit unter dieser Wertgrenze.

Die Flexibilität der Verwaltung ist hier insbesondere im Bereich der Leasingfinanzierung erforderlich. Die Verwaltungsökonomie würde durch eine solche strikte Vorgabe erheblich beschnitten.

Zudem würde der Entscheidungsvorbehalt zwingend zu einer Änderung der Geschäftsordnung führen, um die Zuständigkeit auf einen Ausschuss des Kreistages zu übertragen.

Der Antrag ist daher aus Sicht der Verwaltung insgesamt abzulehnen.

3. Beschaffung von Fahrrädern, E-Bikes und S-Pedelecs für Dienstgänge

Für die Mitarbeiter kann seit vielen Jahren ein Dienstfahrrad genutzt werden, das der Verwaltung über eine Aktion des Gesundheitsministeriums kostenfrei zur Verfügung gestellt wurde.

Im Juni 2018 wurde ein E-Bike für den dienstlichen Einsatz beschafft.

Auch die Buchung der Fahrräder lässt sich durch das Buchungssystem für den Zeitraum vom 01.05.2018 bis 31.12.2018 abbilden:

	Fahrrad	E-Bike
Anzahl der Einträge	8	32
gebuchte Stunde	67	121

Aus Sicht der Verwaltung besteht derzeit darüber hinaus kein Bedarf, ein S-Pedelec zu beschaffen.

II. Beschlussvorschlag:

- 1.1. Der Antrag auf Errichtung einer E-Ladestation auf dem Betriebsgelände des Kreisbauhofes wird abgelehnt.

- 1.2 Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob für den Bereich des Mitarbeiterparkplatzes am Hindenburgring Bedarf für die Errichtung einer E-Ladestation besteht. Im Haushaltsplan des Haushaltes 2019 werden unter 1.0681.9460 hierfür 12.500 Euro bereitgestellt.
Die Verwaltung wird ferner beauftragt, Fördermittel auszuschöpfen und zu beantragen.

2. Der Antrag, die Beschaffung von neuen Dienstfahrzeugen mit Verbrennungsmotoren durch eine Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages einem Gremium zu übertragen, wird abgelehnt.

3. Der Antrag auf Beschaffung eines Dienst-S-Pedelecs wird abgelehnt.

Tamara Bischof
Landrätin